

GZ: XV-11.698

**Betreff: Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist**

Letzte Hilfe - Verein für selbstbestimmtes Sterben

ZVR-Zahl: 128503959

Bezug: Anzeige der Vereinserrichtung vom 05.02.2014

**BESCHEID**

**Spruch**

Die Gründung des Vereins „Letzte Hilfe - Verein für selbstbestimmtes Sterben“ mit dem Sitz in Wien, dessen Errichtung am 05.02.2014 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, angezeigt wurde, wird gemäß § 12 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 (im Folgenden kurz: VerG) iVm Art. 11 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 210/1958 (im Folgenden kurz: EMRK), in der derzeit geltenden Fassung **nicht gestattet**.

**Begründung**

Gemäß § 12 (1) VerG hat die Vereinsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 (2) EMRK mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereines nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

Die bereits gewählten organschaftlichen Vertreter (Obmann) und (Schriftführer/Kassier) zeigten der Landespolizeidirektion Wien mit Schreiben vom 30.01.2014 die Errichtung des Vereins „Letzte Hilfe“ unter Beilage eines Statutenexemplars an.

Gemäß § 2 (Zweck) dieser Statuten bezweckt der Verein...*seinen Mitgliedern ein würdiges Leben sowie Sterben zu sichern, einen Beitrag zur Senkung der Anzahl der Suizidversuche zu liefern und für eine evidenzbasierte, ethisch vertretbare und den Grundrechten verpflichtende Sterbehilfe-Gesetzgebung zu kämpfen.* Gemäß § 3 (Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks) der Statuten verfolgt der Verein seinen Zweck, *indem er unter anderem mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren explizierten Wunsch beratend bezüglich eines Freitodes zur Seite steht (§ 3 Abs. 1 Z. 2 der Statuten) oder mündigen Mitgliedern, die an einer unheilbaren, schweren Krankheit leiden, schwer behindert sind bzw. mit einer schweren Behinderung zu rechnen haben oder unerträglichen Schmerzen ausgesetzt sind, auf ihren explizierten Wunsch alleine oder gemeinsam mit anderen Organisationen im In- und Ausland behilflich ist, ein Sterben in Würde zu ermöglichen (§ 3 Abs. 1 Z. 3 der Statuten).*

Herrn (...) wurde mit E-Mail vom 07.02.2014 zur Kenntnis gebracht, dass der Vereinsname „Letzte Hilfe“ nicht den Anforderungen des Vereinsgesetzes entspreche. Gleichzeitig wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Statuten Bedenken wegen Verstoß gegen § 78 StGB („Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten

oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“) bestehen. Diesbezüglich werde noch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) eingeholt und werde ihm diese unverzüglich nach deren Einlangen zur Kenntnis gebracht.

Mit E-Mail vom 10.02.2014 übermittelte Herr (...) geänderte Statuten. Der neue Name lautete nun „Letzte Hilfe - Verein für selbstbestimmtes Sterben“. Mit E-Mail vom 11.02.2014 wurde ihm seitens der Vereinsbehörde mitgeteilt, dass der Vereinsname nun den Anforderungen des Vereinsgesetzes entspreche.

Am 21.02.2014 langte bei der Vereinsbehörde die Stellungnahme des BMJ zu den Statuten ein. Gemäß dieser Stellungnahme scheint nach Ansicht des BMJ insbesondere § 3 Abs. 1 Z. 2, aber auch § 3 Abs. 1 Z. 3 der Statuten in Bezug auf § 78 StGB bedenklich. Angesichts des Zusammenspiels der §§ 2 und 3 der Statuten scheint die Intention des Vereins sehr wohl gegeben, Handlungen zu setzen, die allenfalls den Tatbestand des § 78 StGB erfüllen könnten.

Diese Stellungnahme, welcher sich die Vereinsbehörde vollinhaltlich anschließt, wurde Herrn (...) am 21.02.2014 per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Ihm wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass die §§ 3 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 der Statuten gegen § 78 StGB verstoßen und es wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, ein verbessertes Statutenexemplar bis spätestens 26.02.2014 nachzureichen. Diese Möglichkeit wurde von ihm jedoch nicht wahrgenommen. Bis 03.03.2014 langten keine verbesserten Statuten bei der Vereinsbehörde ein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, da der Verein seinem Zweck nach gesetzwidrig wäre.

Die Nichtgestattung der Vereinsgründung war auch in Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 EMRK zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter [http://www.polizei.gv.at/alle/e\\_mail.aspx](http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.